Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg



Satzung

über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
§ 1 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung	1
§ 2 Bestellung von Beauftragten für Menschen mit Behinderung	1
§ 3 Rechtsstellung	2
§ 4 Aufgaben	2
§ 5 Sprechstunden/Öffentlichkeitsarbeit	3
§ 6 Informations- und Beteiligungsrechte sowie –pflichten	3
§ 7 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz	4
§ 8 Entschädigung	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein, S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (UN-Behindertenrechtskonvention) sowie des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 16.12.2002 das Ziel, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg durch die Bestimmungen dieser Satzung sicher zu stellen, insbesondere die bestehenden Barrieren zu beseitigen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu einer behindertenfreundlichen Kommune zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Bestellung von Beauftragten für Menschen mit Behinderung

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden durch die Gemeindevertretung ein/e oder mehrere Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung bestellt.

- (2) Die zu Beauftragten für Menschen mit Behinderung zu bestellenden Personen sollten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg haben und dürfen nicht Mitglied der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg oder deren Ausschüsse sein.
- (3) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung üben das Amt für die Dauer von 5 Jahren aus. Die Amtszeit beginnt am 1. des auf den Beschluss der Gemeindevertretung folgenden Monats und endet mit der Bestellung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung für die neue Amtszeit. Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung üben das Amt bis zum Amtsantritt der bzw. des nachfolgenden Beauftragten aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vor Ablauf der regulären Amtsdauer ist die Beendigung des Amtes außerdem durch Widerruf der Bestellung durch die Gemeindevertretung oder auf Verlangen jeder einzelnen/jedes einzelnen Beauftragten für Menschen mit Behinderung möglich.

§ 3 Rechtsstellung

- (1) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung sind keine Organe der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.
- (2) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung sind ehrenamtlich tätig, insoweit unabhängig und weisungsungebunden, parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig. Sie unterliegen den Rechten und Pflichten nach § 21 (Pflichten), § 22 (Ausschließungsgründe), § 23 (Treuepflicht), § 24 (Entschädigungen etc.), § 24a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) der Gemeindeordnung.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung vertreten die besonderen Interessen der Menschen mit Behinderung und setzen sich für deren Belange ein. Sie werben um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedarfe beeinträchtigter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft.
- (2) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung vertreten die Interessen der Behinderten gegenüber der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, soweit es sich nicht um Verwaltungshandeln durch Verwaltungsakte handelt.
- (3) Sie beraten und informieren Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige, koordinieren deren Anliegen und Anregungen und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter.
- (4) Sie fördern und unterstützen die Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen und vereine und beteiligen diese an ihrer Arbeit.
- (5) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung vertreten die Interessen von Menschen mit Behinderung beim öffentlichen Wohnungsbau, beim Bau öffentlicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau von Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

- (6) Zu den Aufgaben der Beauftragten für Menschen mit Behinderung gehören insbesondere die Unterstützung der Verwaltung, der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse durch Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
 - Dies gilt insbesondere bei Planungen und vor Entscheidungen (z.B. bei Maßnahmen der Nahverkehrsplanung, Bauvorhaben, Beseitigung von Barrieren) bei der sie u.a. Stellungnahmen gem. Art. 9 Abs. 1 (Zugänglichkeit) der UN Behindertenrechtskonvention abgeben.
- (7) Sie wirken bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg aktiv mit und nehmen an den entsprechenden Veranstaltungen teil.

§ 5 Sprechstunden/Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Jede/r Einwohner/in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange von Menschen mit Behinderung unmittelbar mit den Beauftragten für Menschen mit Behinderung Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung führen regelmäßige Sprechstunden durch. Auf die Sprechstunden ist in der örtlichen Presse hinzuweisen.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.
- (4) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung können für die Sprechstunden Räumlichkeiten und Sachmittel (Kopierer, Telefon, ggf. EDV etc.) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg nutzen.
- (5) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung leisten Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Informations- und Beteiligungsrechte sowie –pflichten

- (1) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung werden von der/dem Bürgermeister/in rechtzeitig über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unterrichtet, fachlich beraten und unterstützt.
- (2) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung haben das Recht zur Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen. Sie haben in den Sitzungen ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in den Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung erhalten von allen Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen die Einladungen, außerdem zu allen öffentlichen Tagesordnungspunkten die Sitzungsunterlagen bzw. den elektronischen Zugriff auf diese Unterlagen. Die Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten werden ihnen auf Einzelantrag und wenn die Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind, übersandt.

- (4) Alle eingehenden Stellungnahmen der Beauftragten für Menschen mit Behinderung werden von der Verwaltung an die/den Bürgervorsteher/in, die/den Vorsitzende/n des für die Beratung des Tagesordnungspunktes zuständigen Fachausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden übersandt bzw. übermittelt.
- (5) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung legen dem zuständigen Ausschuss einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die von ihnen ausgeübte Tätigkeit vor.
- (6) Alle Fachbereiche der Verwaltung, gemeindlichen Einrichtungen und kommunalen Betriebe haben die Beauftragten für Menschen mit Behinderung bei ihrer Tätigkeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

- (1) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung sind während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet, über alle ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung dürfen während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung des/der Bürgermeisters/in weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen haben die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 8 Entschädigung

Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit inkl. aller sonstigen anfallenden Kosten (Sachmittel, EDV etc.) eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich jeweils 150,00 €. Die Entschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 13.12.2017

gez. Bauer Bürgermeister